

§ 1.

Die Landschaft¹⁾ umfaßt:

- 1) das Fürstenthum Calenberg, einschließlich der Grafschaft Spiegelberg,
- 2) das Fürstenthum Göttingen, einschließlich der damit verbundenen vormals Hessischen Besitzungen,
- 3) das Fürstenthum Grubenhagen, einschließlich des Hannoverschen Eichsfeldes,
- 4) die Grafschaft Hohnstein.

§ 2.

Die Landschaft besteht aus drei Curien.

§ 3.

Die erste Curie besteht aus den Standesherrn, der Prälatur und der Ritterschaft.

§ 4.

Die Standesherrn, Graf zu Stolberg-Wernigerode und Graf zu Stolberg-Stolberg, können sich durch bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses vertreten lassen. Sind sie minderjährig, so werden sie durch einen ihrer Vormünder vertreten, vorausgesetzt daß dieser zum Mannesstamme der Familie gehört.

§ 5.

Die Prälatur besteht aus:

- 1) dem Abt zu Loccum, der die Stimme des Klosters führt, in Sedisvacanzfällen aus einem von dem Kloster Loccum besonders zu bevollmächtigten Mitglieder desselben,
- 2) den beiden General-Superintendenten der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen,
- 3) dem Protector der Universität Göttingen,
- 4) dem Director der Klostercammer.

§ 6.

Die Ritterschaft besteht aus den in dieselbe aufgenommenen stimmführenden Besitzern der immatriculirten Rittergüter in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen einschließlich der damit vereinigten Landestheile, auch der Grafschaft Hohnstein.

Das Stimmrecht der Rittergutsbesitzer richtet sich nach den Bestimmungen der ritterschaftlichen Statuten.

Anmerkung¹⁾: Die Änderung des Namens „Provinziallandschaft“ in den Namen „Landschaft“ ist durch die Verordnung betr. die Provinziallandschaften im Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover vom 22. September 1867 § 2 und Gesetzessammlung für die Kgl. Preussischen Staaten S. 1635/36 erfolgt. Somit ist in dem Neudruck auch überall der Ausdruck „Landschaft“ verwendet worden.

Vorwort

Eine Änderung der Verfassung für die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft in der Fassung vom 3. Juni 1863 wurde nach Festigung der allgemeinen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Jahre 1945 vor allem deshalb notwendig, weil für die Vertreter der dritten Curie das Wahlverfahren noch nach den Wahlbezirken der früheren Zeit, und zwar nach den damals vorhandenen Ämtern, und außerdem durch ein Wahlmännersystem erfolgte, für das die Voraussetzungen in der Gegenwart nicht mehr gegeben sind.

Deshalb wurde zu dem genannten Zweck auf Vorschlag des Landsyndikus in der Gesamtausschuß-Sitzung der Landschaft vom 11. April 1962 eine Kommission gebildet, die sich über die Fortführung der Verfassung Gedanken machen sollte. Diese Kommission, die aus den Vorsitzenden der drei Curien bestand — es waren dies damals die Landschaftsräte Frhr. v. Wangenheim/Waake, Stadtkämmerer Dr. Heinke/Hannover und Heinrich Schmidt/Rohrsen —, tagte erstmalig am 18. September 1962 und ferner am 5. März 1963, am 4. November 1963 und am 4. April 1964. Die von dieser Kommission erarbeitete Vorlage war sodann Gegenstand von Beratungen des Landtages der Landschaft am 6. Juni 1964. Die Beschlüsse dieser Landtags-Sitzung wurden den Kommissions-Beratungen vom 20. August 1964 und 10. November 1964 zugrunde gelegt und sodann entsprechend in einer Vorlage erneut dem Landtag der Landschaft für seine Sitzung am 27. November 1964 unterbreitet. In dem auf diesem Landtag beschlossenen Wortlaut wurde die Novelle zur Verfassung alsdann ausgefertigt und am 14. Dezember 1964 dem Niedersächsischen Ministerium des Innern zwecks Genehmigung durch die Landesregierung zugeleitet.

Da eine Gesamtgenehmigung zu der Verfassungsnovelle, wie sie vom Landtag beschlossen war, nicht zu erreichen war — dies stellte sich bei ständiger Fühlungnahme mit den zuständigen Instanzen heraus —, beschränkte sich die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft auf die Bitte, zunächst den die Wahl zur dritten Curie betreffenden Bestimmungen eine aufsichtliche Genehmigung zu erteilen. Das ist alsdann auch durch Erlass des Nieders. Ministers des Innern vom 15. Dezember 1967 Nr. III/1 (a) — 321.411 geschehen. Die übrigen Bestimmungen sind vorerst unverändert geblieben. Es dürfte aber von Interesse sein, bei der Fortführung von Erwägungen über die Reform der Verfassung die damalige Vorlage im vollständigen Wortlaut zu kennen. Deshalb wird sie anhangsweise mitsamt der damals dazu gegebenen Begründung veröffentlicht. Da der Text der Verfassung von 1863 im übrigen nicht geändert werden sollte, ist auch die Orthographie von damals beibehalten worden.

§ 7.

Die zweite Curie besteht aus 26 Abgeordneten der nachstehenden Städte:

- 1) Stadt Hannover,
- 2) " Göttingen,
- 3) " Northheim,
- 4) " Einbeck,
- 5) " Osterode,
- 6) " Duderstadt,
- 7) " Hameln,
- 8) " Münden,
- 9) " Pattensen,
- 10) " Neustadt a/R.,
- 11) " Springe,
- 12) " Wunnsdorf,
- 13) " Eldagsen,
- 14) " Bodenwerder,
- 15) " Rehburg,
- 16) " Moringen,
- 17) " Uslar,
- 18) " Hardegsen,
- 19) " Dransfeld,
- 20) " Hedemünden.
- 21) "

Von diesen Städten hat die Stadt Hannover²⁾ drei, die Stadt Göttingen zwei, jede der anderen genannten Städte einen Abgeordneten zu wählen.

§ 8.

Die Abgeordneten der Städte und für Behinderungsfälle die Ersatzmänner derselben werden von den Magistratsmitgliedern aus ihrer Mitte ad dies officii mittelst absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der zweite und dritte Abgeordnete der Stadt Hannover und der zweite Abgeordnete der Stadt Göttingen sind von den Magistratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl von Bürgervorstehern aus der Zahl der handel- und gewerbetreibenden Einwohner dieser Städte zu erwählen. Die Bürgervorsteher, welche an den Wahlen Theil nehmen sollen, werden durch das Loos bestimmt. Im Übrigen kommen die im § 53 der revidirten Städteordnung vom 24. Junius 1858 bestimmten Grundsätze, jedoch mit der Modification zur Anwendung, daß auch hinsichtlich dieser Wahlen bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet. Die Wahl geschieht auf Lebenszeit, erlischt jedoch, wenn der Erwählte den Betrieb des Handels oder Gewerbes aufgegeben, oder die Stadt, von welcher er erwählt, dauernd verlassen sollte.

Anmerkung 1): Bei der Stadtverwandlung von Linden im Jahre 1885 erhielt Linden durch Landtagsbeschluß nach dem Antrag vom 29. Februar 1888 mit Kgl. Genehmigung vom 16. 3. 1891 2 Abgeordneten-Sitze — vgl. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 15. Mai 1891, Stück 20 S. 97/98 —, und nach Vereinigung mit der Stadt Hannover durch Gesetz betr. Erweiterung des Stadtkreises Hannover vom 15. 12. 1919 — vgl. Preuß. Gesetzessammlung S. 197 — hat die Stadt Hannover nunmehr praktisch 5 Abgeordnete in der II. Curie.

§ 9.

Die dritte Curie besteht aus den Abgeordneten des ländlichen Grundbesitzes, die nicht bereits in der ersten Curie vertreten sind.³⁾

Diese Abgeordneten werden aus folgenden Landkreisen entsandt:

- 1) Alfeld (Leine) (für die ehemaligen Calenbergischen Gemeinden aus den früheren Ämtern Alfeld und Gronau) 1 Abgeordneter
- 2) Duderstadt 1 Abgeordneter
- 3) Einbeck (ausschließlich des früher zum ehemaligen Fürstentum Hildesheim gehörenden Theiles 1 Abgeordneter
- 4) Göttingen 2 Abgeordnete
- 5) Hameln-Pyrmont 3 Abgeordnete
- 6) Hannover 4 Abgeordnete
- 7) Münden 1 Abgeordneter
- 8) Neustadt am Rübenberge 1 Abgeordneter
- 9) Nienburg (Weser) (für die ehemaligen Gemeinden in den früheren Ämtern Nienburg und Stolzenau) 2 Abgeordnete
- 10) Northeim 2 Abgeordnete
- 11) Osterode am Harz 2 Abgeordnete
- 12) Springe 1 Abgeordneter
- 13) Amt Elbingerode 1 Abgeordneter
- 14) Amt Hohnstein 1 Abgeordneter

Anmerkung 1): Die bisherige Fassung des § 9. hatte folgenden Wortlaut:

§ 9.

Die dritte Curie besteht aus 21 Vertretern der nicht in der ersten Curie bereits vertretenen Grundbesitzer.

Diese Vertreter werden nach folgenden Wahlbezirken erwählt:

- 1) Amt Calenberg mit dem Gemeinde-Bezirk Marienrode-Neuhof und der Gemeinde Eddinghausen, Amts Gronau 1 Abgeordneter, 1 Abgeordneter, 1 Abgeordneter,
- 2) Amt Hameln 1 Abgeordneter,
- 3) Amt Hannover 1 Abgeordneter,
- 4) Amt Lauenstein mit den 4 Calenberg'schen Gemeinden des Amts Alfeld und den Calenberg'schen Gemeinden Banteln, Erme, Sehlde des Amts Gronau 1 Abgeordneter, 1 Abgeordneter,
- 5) Amt Linden 1 Abgeordneter,
- 6) Amt Neustadt a/R. mit den 4 Calenberg'schen Gemeinden des Amts Ahlden 1 Abgeordneter, 1 Abgeordneter,
- 7) Amt Polle 1 Abgeordneter,
- 8) Amt Springe 1 Abgeordneter,
- 9) Amt Wernigsen 1 Abgeordneter,
- 10) die Calenberg'schen Gemeinden der Ämter Nienburg und Stolzenau 1 Abgeordneter, 1 Abgeordneter,
- 11) Amt Göttingen 1 Abgeordneter,
- 12) Amt Münden 1 Abgeordneter,
- 13) Amt Northeim 1 Abgeordneter,
- 14) Amt Reinhausen 1 Abgeordneter,
- 15) Amt Uslar 1 Abgeordneter,
- 16) Amt Einbeck, mit Ausschluß des zum Fürstenthume Hildesheim gehörenden Theils 1 Abgeordneter,
- 17) Amt Gieboldehausen 1 Abgeordneter,
- 18) Amt Herzberg 1 Abgeordneter,
- 19) Amt Osterode 1 Abgeordneter,
- 20) Amt Elbingerode 1 Abgeordneter,
- 21) Amt Hohnstein 1 Abgeordneter.

- 3) die zur Berathung und Beschlusnahme der Landschaft gelangenden Gegenstände vorzubereiten, vorbehaltlich des Rechts der Landschaft, zu diesem Behufe im einzelnen Falle eine besondere Commission zu beschließen,
- 4) die Beschlüsse der Landschaft auszuführen,
- 5) die Beneficiaten zu den landschaftlichen Freitischen auf der Landes-Universität zu präsentiren,
- 6) in Beziehung auf den Syndicus und die Unterbeamten der Landschaft die Rechte der Dienst- und Bestallungsbehörde auszuüben, auch die Unterbeamten anzunehmen.

§ 18.

Ein ordentlicher Landtag findet alljährlich im Februar statt. Außerdem können auf Beschluß des Ausschusses mit Genehmigung der Regierung außerordentliche Landtage berufen werden.

Die zur Berathung des Landtags verstellten Gegenstände sind der Regierung zeitig zur Kenntnis zu bringen.

Die Landschaft ist sowohl zu den ordentlichen wie zu etwaigen außerordentlichen Landtagen von dem Vorsitzenden durch ein besonderes Ausschreiben zu be- rufen, welches die zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten muß.

§ 19.

Die Regierung ist berechtigt, zu den Verhandlungen des Landtags einen oder mehrere landesherrliche Commissarien abzuordnen.

An Verhandlungen des Ausschusses und der Commissionen können landesherrliche Commissarien nur dann Theil nehmen, wenn sie dazu von der Landschaft, dem Ausschusse oder den Commissionen eingeladen werden.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht.

§ 20.

Die Mitglieder der Landschaft haben bei den Abstimmungen nur nach eigener Überzeugung ihre Stimme abzugeben und können durch Instructionen ihrer Wähler nicht gebunden werden.

§ 21.

Jede Äußerung eines Mitgliedes in den Versammlungen über ständische An- gelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§ 22.

Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder der Landschaft, wegen der von ihnen in den Sitzungen der Landschaft, der Curien, des Ausschusses und der Com- missionen gemachten Äußerungen, ist nur dann zulässig, wenn solche hochverräteri- schen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Veräußerung enthalten. In allen übrigen Fällen ist die Landschaft, nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen, der alleinige Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Äußerungen ihrer Mitglieder.

§ 23.

Die Landschaft hat alle vorkommenden Gegenstände in ungetrennter Ver- sammlung zu berathen, jedoch nach Curien darüber zu beschließen.

Wird indessen von dem Vorsitzenden einer Curie oder von mindestens einem Drittheil der anwesenden Mitglieder derselben eine nochmalige Berathung in der Curie verlangt, so hat sich die Curie in ihr besonderes Sitzungszimmer zurückzuziehen und dort die Berathung fortzusetzen und die Beschlüsse zu fassen. Andernfalls ist die Ab- stimmung der Curien unter Mitwirkung der Vorsitzenden derselben von dem Präsi- denten der Landschaft in der gemeinsamen Versammlung vorzunehmen.

Durch übereinstimmenden Beschluß zweier Curien erfolgt ein Landtags- beschluß, indessen hat jede Curie das Recht, ihre von dem Beschlusse der beiden anderen Curien abweichende Ansicht sowohl zu den Acten als zur Kenntnis der Regierung zu bringen.

Die Bewilligung und Veranlagung (Repartition) provinzieller Steuern oder Abgaben erfordert jedoch übereinstimmenden Beschluß der drei Curien. Vergleiche außerdem § 30.

§ 24.

Die Landschaft ist berechtigt, zur Begutachtung einzelner Gegenstände eine Commission zu ernennen.

§ 25.

Von den Mitgliedern des Ausschusses (§ 16) erhalten:

- 1) der Abt zu Loccum als erster Landrath, die drei Landschaftsräte der Ritterschaft und die vier Mitglieder der städtischen Curie (§ 16, Ziffer 1, 2, 3 und 4) die bisher mit den entsprechenden Stellen des engeren Aus- schusses verbundene Besoldung und außerdem Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung bestehenden Grund- sätzen;

- 2) die Mitglieder aus der dritten Curie (§ 16 Ziffer 5 und 6) Diäten à 3 Gulden, auch für die Reisetage, und Reisekosten wie ad 1 für die Versammlungen des Ausschusses.

§ 26.

Die nicht am Orte wohnenden Mitglieder landschaftlicher Commissionen (§ 24), sofern dieselben, während der Landtag nicht versammelt ist, Sitzungen halten, empfangen Diäten und Reisekosten nach den im vorigen Paragraphen Ziffer 2 an- gegebenen Sätzen, jedoch nur in dem Falle, wenn sie mit Genehmigung der Regierung versammelt sind.

Unter gleichen Voraussetzungen sollen auch die am Orte wohnenden Mit- glieder landschaftlicher Commissionen Diäten à 1½ rth erhalten.

§ 27.

Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Ausgaben werden, sofern sie nicht aus der Landescasse erfolgen, von der Provinz aufgebracht nach den darüber zwischen der Königlichen Regierung und der Landschaft näher festzustellenden Grund- sätzen.

Dasselbe gilt von der Besoldung des Landsyndicus und der landschaftlichen Unterbeamten und von den sonstigen allgemeinen Ausgaben (Büreaukosten etc.) der Landschaft.

§ 10.

Die Abgeordneten der dritten Curie werden von der Landwirtschaftskammer Hannover vorgeschlagen. Es sind jeweils doppelt so viele Abgeordnete vorzuschlagen, als zu entsenden sind.⁴⁾

Die Landkreise bestimmen die Abgeordneten und ihre Vertreter aus der Zahl der Vorgeschlagenen nach ihrem Verfassungsrecht.⁵⁾

§ 11.

Die Wahlen der Abgeordneten selbst erfolgen unter Leitung des betreffenden Amtes — im 8. Wahlbezirke abwechselnd in Fehburg oder in Wölpe — und zwar durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren, angerechnet von dem ersten auf die Wahl folgenden ordentlichen Landtage.

Wählbar zu Abgeordneten sind nur diejenigen Grundbesitzer, deren Grundbesitz

- 1) mit einem im Wahlbezirke belegenen Wohnhause versehen,
- 2) zu mindestens 300 rth Grundsteuer-Capital beschriebeu und
- 3) entweder ererbt oder mindestens 1 Jahr vor der Wahl erworben ist, außerdem muß
- 4) der Gewählte im Wahlbezirke wohnen.

Wenn jedoch im Wahlbezirke nicht wenigstens 30, im Amte Elbingerode nicht wenigstens 20 Grundbesitzer vorhanden sind, welche dem Erfordernisse sub 2 genügen, so steht die Wahl unter denjenigen 30 beziehungsweise 20 Grundbesitzern des Bezirks frei, welche die höchste Grundsteuer zahlen und übrigens den Bedingungen unter 1, 3 und 4 entsprechen.

Anmerkung 4): Die bisherige Fassung des § 10. hatte folgenden Wortlaut:

§ 10.

Die Wahl der Abgeordneten zur dritten Curie geschieht durch Wahlmänner, welche von denjenigen Grundbesitzern der einzelnen Gemeinden des Wahlbezirks — mit Ausschluß jedoch der in der Curie vertretenen amtsässigen Städte —, die auch zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung berechtigt sind, in der Gratschaft Hohnstein von den in der Gemeinde stimmberechtigten Grundbesitzern, mit absoluter Stimmenmehrheit in der Art zu erwählen sind, daß jede Gemeinde einen Wahlmann stellt.

Zu Wahlmännern können nur Grundbesitzer gewählt werden, welche in dem betreffenden Gemeindebezirke wahlberechtigt sind.

Die Wahlmänner-Wahlen sind in der Regel unter Leitung der amtsässigen Städte und jedoch die selbe befugt, die Vögte, die Magistrats-Personen der amtsässigen Städte und Flecken, sowie die Vorsteher und Beigeordneten der Landgemeinden mit der Leitung dieser Wahlen zu beauftragen.

Der geänderte Wortlaut beruht auf Ministerialerlaß vom 15. 12. 1967. Die §§ 11 und 12 sind von der Anordnung nicht mit erfaßt. Dadurch entsteht eine Inkonsequenz. Ebenso hätte der § 13 aufgehoben werden müssen, wie in der Vorlage (S. Ziffer 3) beantragt war.

Anmerkung 5): Die §§ 9. und 10. sind in dem abgeänderten Wortlaut, wie von dem Landtag der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft unter dem 6. 6. 1964 und 27. 11. 1964 beschlossen und durch Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 15. 12. 1967 — III/1 (a) — 321.411 — genehmigt — vgl. Bekanntmachung des Nds. Mdl v. 5. 1. 1968 — Niders. Ministerialblatt Ausg. A v. 15. 1. 1968 Nr. 4 S. 57 —, wiedergegeben.

§ 12.

Das Mandat erlischt durch Ablauf der Wahlperiode, Tod, Verzicht oder Wegfall einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen, welcher betreffenden Falls für die noch übrige Zeit der Wahlperiode eintritt.

§ 13.

Die weiteren Anordnungen behuf der Wahlen werden von der Regierung getroffen.

§ 14.

Der Abt zu Loccum ist der Präsident der Landschaft.

Derselbe führt den Vorsitz in der Landschaft und im Ausschusse.

Im Falle der Behinderung oder während einer Seditvacanz wird derselbe durch den ältesten Landschaftsrat aus der Ritterschaft vertreten.

Die einzelnen Curien anlangend, so gebührt der Vorsitz

- 1) in der ersten Curie dem vorsitzenden ritterschaftlichen Landschaftsrate,
 - 2) in der zweiten Curie dem Abgeordneten aus dem Magistrate der Stadt Hannover und in dessen Behinderung dem Abgeordneten aus dem Magistrate der Stadt Göttingen,
 - 3) in der dritten Curie wird der Vorsitzende und ein Vertreter desselben jedesmal auf sechs Jahre aus den Mitgliedern gewählt.
- Die Wahl bedarf der Bestätigung des Königs.

§ 15.

Es besteht ein Ausschuß.

§ 16.

Derselbe wird zusammengesetzt aus 12 Mitgliedern und zwar

- 1) dem Abte des Klosters Loccum,
- 2) den drei Landschaftsräten der Ritterschaft,
- 3) dem Abgeordneten aus dem Magistrate der Stadt Hannover,
- 4) dreien von der Städtecurie aus ihrer Mitte für die Zeit ihres städtischen Amtes zu wählenden Mitgliedern, und zwar davon je einen aus den Vertretern der Calenbergischen — ausschließlich Hannover —, Göttingenschen und Grubenhagenschen Städte, letztere mit Duderstadt,
- 5) dem Vorsitzenden der Curie der Grundbesitzer,
- 6) dreien von der Curie der Grundbesitzer aus ihrer Mitte auf sechs Jahre zu wählenden Mitgliedern.

Die gegenwärtigen städtischen Mitglieder des bisherigen engeren Ausschusses verbleiben jedoch Ausschußmitglieder für die Dauer ihres Amtes, daher erst die Wahl mit dem jedesmaligen Ausscheiden eines solchen Mitgliedes eintritt.

§ 17.

Der Ausschuß hat

- 1) die verfassungsmäßigen Rechte der Landschaft, wenn sie nicht versammelt ist, zu vertreten,
- 2) das Vermögen und die etwaigen Anstalten der Landschaft unter deren Leitung zu verwalten,

§ 28.

Die Mitglieder der zweiten Curie empfangen für die Beiwohnung der Landtage Diäten à 3 rth und Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung bestehenden Grundsätzen aus der Cämmereicasse.

Gleiche Diäten und Reisekosten beziehen die Mitglieder der dritten Curie von den betreffenden Wahlbezirken, mit Ausschluß jedoch der in dem betreffenden Wahlbezirke belegenen, in der zweiten Curie vertretenen Städte, sowie der Ritter- und Domanial- und Klostergüter. Die Art und Weise der Aufbringung dieser Kosten ist für jeden Wahlbezirk nach Anhörung der Amtsversammlung durch die Regierung zu bestimmen.

§ 29.

Die Geschäftsordnung der Landschaft wird im Einverständnis mit der letztern festgelegt.

§ 30.

Abänderungen dieser Verfassung können nur unter Zustimmung der Landschaft und Sanction des Königs beschlossen werden.

Ein landschaftlicher Beschluß, durch welchen die Verfassung geändert werden soll, muß auf zwei nach einander folgenden Landtagen, die wenigstens um drei Monate auseinander liegen müssen, und zwar mit Übereinstimmung aller drei Curien angenommen sein.

§ 31.

In Beziehung auf die Mitbenutzung des landschaftlichen Hauses und der Dienste der landschaftlichen Beamten verbleiben der Ritterschaft ihre bisherigen Rechte.

§ 32.

Alle den vorstehenden Bestimmungen widerstreitenden Einrichtungen in der Verfassung dieser Landschaft sind aufgehoben.

Jedoch bleibt die bisherige Einrichtung der Landschaft so lange, bis dieselbe in der durch dieses Gesetz angeordneten veränderten Zusammensetzung mit Eröffnung des ersten Landtages constituirt sein wird, fortbestehen; sowie ferner auch die bisherigen Ausschüsse so lange in Wirksamkeit bleiben, bis der im § 16 dieses Gesetzes bestimmte Ausschuß bestellt sein wird.⁴⁾

Anmerkung ⁴⁾: Das Gesetz trägt die Unterschrift des Königs und der Mitglieder des Staatsministeriums und ist erlassen unter Zustimmung der Calenberg-Grubenhagen'schen Provinzial-Landschaft und nach Verhandlung mit den Beteiligten in der Grafschaft Hohnstein.